



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. März 2021**

**Nummer 8**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW) .....	215
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ .....	224
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ .....	231
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	232
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf .....	232
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</b>	
Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Neufassung vom 3. Dezember 2019 .....	234
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen .....	237
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	237
Nachlasssachen .....	238

Inhalt	Seite
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	238

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
zur Gewährung von Zuwendungen  
für Naturschutzmaßnahmen im Wald und  
Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch  
Extremwetterereignisse verursachten  
Folgen im Wald  
(MLUK-Forst-RL-NSW und BEW)**

Vom 1. Februar 2021

**1      Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1      Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppen E und F in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

- I.    Vertragsnaturschutz im Wald
- II.   Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

1.2      Die Zuwendungen nach dem Richtlinienteil I. „Vertragsnaturschutz im Wald“ werden nach der De-minimis-Verordnung gewährt. Die nach dem Richtlinienteil I. gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Maßnahmen nach Richtlinienteil II. „Vorhaben zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ sind gemäß Teil I und Teil II Abschnitte 2.1.3, 2.1.6 sowie 2.8.1 und Teil III der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) unter der Beihilfennummer SA. 56482 (2020/N) notifiziert.

Die Fördergegenstände „Unterhaltung und Anlage von Wundstreifen“ stehen im Einklang mit dem gültigen Waldschutzplan Land Brandenburg.

1.3      Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.4      Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung von Waldökosystemen, der nachhaltigen Entwicklung des Waldes sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.5      Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.      Vertragsnaturschutz im Wald**

**I.1     Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist der Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie die Verbesserung der lebensraumtypischen Vielfalt der Waldökosysteme, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

**I.2     Gegenstand der Förderung**

I.2.1    Erhalt von stehendem und/oder liegendem Totholz in Waldlebensraumtypen<sup>1</sup> mit Erhaltungsgraden B oder C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.2    Erhalt von Alt- und Biotopbäumen in Waldlebensraumtypen mit Erhaltungsgrad C oder in Waldlebensraumtypen-Entwicklungsflächen (E).

I.2.3    Förderung des guten (B) oder hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT).

I.2.4    Anlage und/oder Pflege eines Krautsaumes.

I.2.5    Vollständige Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen.

I.2.6    Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Waldlebensraumtypenflächen.

I.2.7    Von der Förderung ausgeschlossen sind:

I.2.7.1   Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

<sup>1</sup> Liste der Waldlebensraumtypen entsprechend Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg (Heft 3/4 2014)

- I.2.7.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, Kohärenzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten gemäß § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, forstrechtliche Kompensationsvorhaben, Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten).
- I.2.7.3 Leistungen der öffentlichen Verwaltung.
- I.2.7.4 Kauf von Maschinen und Geräten.
- I.2.7.5 Vorhaben, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden.
- I.2.7.6 Vorhaben, die nach Bundeswaldgesetz oder Landeswaldgesetz zu den gesetzlichen Pflichten des Waldeigentümers gehören.
- I.2.7.7 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-VO.
- I.3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- I.3.1 Inhaber von Forstbetrieben und ihre Zusammenschlüsse, ausgenommen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet.
- I.3.2 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- I.4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- I.4.1 Die Förderkulisse sind die in der FFH-Richtlinie definierten Waldlebensraumtypen und ihre Entwicklungsflächen, auch über bestehende FFH-Gebiete hinaus, die im Rahmen der brandenburgischen Biotopkartierung erfasst sind. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte oder Fachplanungen, wie zum Beispiel Managementplänen oder vergleichbarer Planungen<sup>2</sup>. Grundlage für Vorhaben, für die keine Managementpläne oder vergleichbare naturschutzfachliche Planungen vorliegen beziehungsweise die außerhalb der Förderkulisse liegen, ist eine fachliche Bestätigung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, aus welcher der Erhaltungsgrad und die Befürwortung der Maßnahme hervorgeht.
- I.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- I.4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt. Für Totholz ist eine skizzenhafte Verortung in der Karte hinreichend. Der Standort und die Nummer von Alt- beziehungsweise Biotopbäumen sind skizzenhaft in der Karte zu dokumentieren.
- I.4.4 Gemäß Nummer I.2.1 (Erhalt von Totholz) wird der Verbleib von natürlich entstandenem stehendem und/oder liegendem Totholz mit geringem Zersetzungsgrad mit einer Zweckbindung von zehn Jahren gefördert. Hierbei muss es sich um Totholz von mindestens drei Meter Länge/Höhe mit einem Durchmesser
- bei den Baumarten Buche, Eiche und Kiefer von mehr als 50 cm Brusthöhendurchmesser bei stehendem oder am stärksten Ende bei liegendem Holz sowie
  - bei den Baumarten Ulme, Hainbuche, Linde, Bergahorn und Erle von mehr als 35 cm Brusthöhendurchmesser bei stehendem oder am stärksten Ende bei liegendem Holz
- handeln.
- I.4.5 Der Erhalt von maximal zehn Altbäumen/Biotopbäumen je Hektar gemäß Nummer I.2.2 ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren förderfähig. Die Bäume sind während der Zweckbindungsfrist dauerhaft zu markieren. Eine wirtschaftliche Nutzung ist (ausgenommen die pflegliche Saatgutgewinnung in zugelassenen Saatgutbeständen) ausgeschlossen. Die Altbäume/Biotopbäume sollen naturschutzfachlich wertvolle Merkmale aufweisen (zum Beispiel Zwiesel, Astabbrüche, Höhlen oder Rindentaschen). Eine Kombination dieser Maßnahme mit der Förderung des guten (B) oder hervorragenden (A) Erhaltungsgrades von Wald-Lebensraumtypen gemäß Nummer I.2.3 auf gleicher Fläche innerhalb der Zweckbindungszeiträume ist nicht zuwendungsfähig.
- I.4.6 In Waldlebensraumtypen mit gutem Erhaltungsgrad (B) oder hervorragendem Erhaltungsgrad (A) wird für die Zweckbindungsfrist von 20 Jahren die Bewirtschaftung gefördert, die zur Einhaltung der Kriterien für den jeweiligen Erhaltungsgrad führt<sup>3</sup> (Nummer I.2.3).
- I.4.7 Für Vorhaben gemäß Nummern I.2.1 bis I.2.3 bedarf es vor der Antragstellung einer fachlichen Beurteilung der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.
- I.4.8 Förderfähige Vorhaben gemäß Nummer I.2.4 (Krautsaum) beinhalten die Anlage und/oder die Pflege eines Krautsaumes mit einer Breite von fünf bis zehn Metern, zum Beispiel an Wald-Offenlandgrenzen und breiten Wegen im und am Wald. Zur Ermittlung der anrechenbaren Breite ist die Addition beidseitig eines

<sup>2</sup> Vergleichbare Planungen sind Bewirtschaftungserlasse, Pflege- und Entwicklungspläne, Nationalparkplan, Managementvermerke und NSG-Verordnungen.

<sup>3</sup> Bewertungsschemata der Waldlebensraumtypen entsprechend Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg (Heft 3/4 2014)

Weges gelegener Säume im Wald von jeweils mindestens drei Metern Breite möglich. Die Anlage erfolgt durch Selbstbegrünung unter anderem nach Oberflächenglättung, Gehölzeseitigung und/oder Abtragung der Streuaufgabe. Innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ist eine jährliche oder mehrjährige Mahd des Krautsaumes einschließlich der Entnahme des Mähgutes und nicht erwünschter Gehölzsukzession zu gewährleisten. Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine positive Stellungnahme des Vorhabens durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist erforderlich und durch den Antragsteller vor Beantragung einzuholen.

I.4.9 Die Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen gemäß Nummer I.2.5 beinhaltet deren vollständige Entnahme inklusive der Nachsorge im Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren.

Es bedarf vor Antragstellung einer fachlichen Beurteilung der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde. Die Entnahme der spätblühenden Traubeneiche ist hierbei nicht förderfähig.

I.4.10 Das Vorhaben gemäß Nummer I.2.6 umfasst den vollständigen Verzicht auf die Bewirtschaftung oder die Bestandspflege einer Lebensraumtypenfläche der in Nummer I.5.5 genannten Waldlebensraumtypen. Für den dauerhaften Nutzungsverzicht ist nach Bewilligung die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch für einen Zeitraum von 99 Jahren vorzuweisen. Zulässig bleibt die ersteinrichtende Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölzarten gemäß Nummer I.2.5. Die Kombination der Maßnahme mit Vorhaben nach den Nummern I.2.1 bis I.2.4 ist nicht zuwendungsfähig. Eine positive Stellungnahme durch

die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist erforderlich.

I.4.11 Die Förderung der Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.6 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen dürfen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten. Maßstab ist dabei der Zeitpunkt der Bewilligung.

**I.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung**

I.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

I.5.2 Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung für die Nummern I.2.1 bis I.2.3 sowie I.2.6
- Anteilfinanzierung für die Nummern I.2.4 und I.2.5

I.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

I.5.4 Bagatellgrenze (abweichend von § 44 LHO gilt):

- Zuwendungshöhe 1 000 Euro je Antrag gemäß den Nummern I.2.1, I.2.3 bis einschließlich I.2.6
- Zuwendungshöhe 300 Euro je Antrag gemäß Nummer I.2.2

I.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Festbeträge für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis einschließlich I.2.3 und I.2.6

Nummer im MB I	Vorhaben	für Lebensraumtyp	mit Erhaltungsgrad (EHG) der Fläche	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto (Betrag in €/BE)
I.2.1	Erhalt von mindestens 21 m <sup>3</sup> je Hektar stehendem und/oder liegendem Totholz	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91E0, 91F0, 91G0, 91T0, 91U0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen für 9110, 9130, 9150, 9160, 9190 (grundwasserbeeinflusste Variante, Biotopcode 08191), 91F0, EHG B oder schlechter für 9170, 9180, 9190 (alle Biotopcodes außer 08191), 91E0 (Untertyp Erlen-Eschenwald), 91G0, 91T0, 91U0, 9410	ha	800,00
	Erhalt von mindestens 41 m <sup>3</sup> je Hektar stehendem und liegendem Totholz	9110, 9130, 9150, 9160, 9190, 91F0	B (9190 nur grundwasserbeeinflusste Variante, Biotopcode 08191)		

Nummer im MB I	Vorhaben	für Lebensraumtyp	mit Erhaltungsgrad (EHG) der Fläche	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (FB) netto (Betrag in €/BE)
I.2.2 max. zehn Alt-/Bio- topbäume je Hektar	Erhalt von mindestens 3 Alt-/Biotopbäumen mit BHD $\geq 35$ cm je Hektar	91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0 (Weichholzaue), 91G0, 91U0, 91T0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	50,00
	Erhalt von mindestens 3 Alt-/Biotopbäumen mit BHD $\geq 50$ cm je Hektar	91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0 (Weichholzaue), 91G0, 91U0, 91T0, 9410	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	100,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD $\geq 50$ cm je Hektar	9110, 9160 (außer Eiche), 9170 (außer Eiche), 9180, 9190, 91E0 (Erlen-Eschenwald)	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	180,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD $\geq 75$ cm je Hektar	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91E0 (Erlen-Eschenwald), 91F0	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	270,00
	Erhalt von mindestens 5 Alt-/Biotopbäumen mit BHD $\geq 100$ cm je Hektar	9130, 9150, 9160, 9170, 91F0	C oder LRT-Entwicklungsflächen	Baum	360,00
I.2.3	Förderung des guten Erhaltungsgrades (B)	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91F0, 91G0	B	ha	2 500,00
		9410	B	ha	1 700,00
		91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0, 91T0, 91U0	B	ha	1 000,00
	Förderung des hervorragenden Erhaltungsgrades (A)	9110, 9130, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 91F0, 91G0	A	ha	4 000,00
		9410	A	ha	2 700,00
		91D0 (auch 91D1 und 91D2), 91E0, 91T0, 91U0	A	ha	1 600,00
I.2.6	dauerhafter Verzicht auf forstliche Bewirtschaftung in Waldlebensraumtypen	9180, 91F0, 91G0		ha	8 000,00

I.5.6 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis einschließlich I.2.3 und I.2.6 erfolgt der Zuschuss/die Zuweisung auf Grundlage der ausgewiesenen Festbeträge.

I.5.7 Für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 beträgt der Fördersatz 100 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten.

I.5.8 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig bei Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

I.5.9 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

I.5.10 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 Euro für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 sind die voraussichtlichen Gesamtkosten durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln. Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einer Zuwendungshöhe von über 50 000 Euro oder bei öffentlichen Antragstellern gelten die vergaberechtl-

chen Vorschriften in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

I.5.11 Die Gesamtzuwendung für Vorhaben nach Maßnahmenbereich I. darf pro Zuwendungsempfänger im Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

I.5.12 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.

## **I.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

I.6.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

I.6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Waldflächen (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben) nach der Nummer I.2.1 innerhalb von 10 Jahren, nach den Nummern I.2.2 und I.2.3 innerhalb von 20 Jahren und nach den Nummern I.2.4 und I.2.5 innerhalb von 5 Jahren sowie nach Nummer I.2.6 innerhalb von 99 Jahren nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet beziehungsweise behandelt werden.

I.6.3 Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

I.6.4 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

I.6.5 Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 sowie I.2.4 bis I.2.6 können innerhalb eines Vorhabenbereiches in einem Antrag zusammengefasst werden. Vorhaben gemäß der Nummer I.2.3 sind in einem Antrag zu stellen und können nicht mit weiteren Vorhaben zusammengefasst werden. Bei der Beantragung einer Zuwendung für die Pflege oder Nachsorge gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 ist der Bezug zur Erstinvestition darzustellen.

## **I.7 Verfahren**

I.7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. September des laufenden Jahres zu stellen. Anträge,

die nach dem 1. September eingehen, werden grundsätzlich für das kommende Jahr gewertet.

I.7.2 Bewilligungsverfahren

I.7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.

I.7.2.2 Die Bewilligung richtet sich nach dem Posteingang. Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 und I.2.2 sowie I.2.4 bis I.2.6 werden laufend bewilligt und haben Vorrang vor Vorhaben gemäß Nummer I.2.3. Vorhaben gemäß Nummer I.2.3 werden ab dem 15. September des laufenden Jahres bewilligt. In Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist jährlich bei erkennbar ausreichenden Mitteln eine frühere Bewilligung von Vorhaben gemäß Nummer I.2.3 möglich.

I.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

I.7.3.1 Die Auszahlungsanträge gemäß den Nummern I.2.4 bis I.2.6 sind formgebunden bis spätestens 15. November an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

I.7.3.2 Abweichend von § 44 LHO erfolgt die Auszahlung für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 ohne Mittelanforderung nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird. Die Auszahlung für Vorhaben gemäß Nummer I.2.6 erfolgt erst nach Nachweis der Grundbucheintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

I.7.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 erfolgt auf dem Weg der Erstattung. Der Zuwendungsempfänger reicht dafür eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe ein.

I.7.3.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungssumme für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.4 und I.2.5 erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P/ANBest-G]).

## **II. Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald**

### **II.1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald durch Waldschutzmaßnahmen sowie Vorhaben zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

Extremwetterereignisse sind Witterungsverhältnisse, die stark vom Durchschnitt abweichen, wie zum Bei-

spiel starker oder lang anhaltender Hagel, Frost, Schneefall, Hitze, Trockenheit und Sturm, und direkte Schäden und/oder Folgeschäden verursachen.

## **II.2 Gegenstand der Förderung**

- II.2.1 Räumung von Kalamitätsbäumen
  - II.2.1.1 Aufarbeitung des Kalamitätsholzes und dessen bestandes- und bodenschonende Rückung auf Waldflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden.
  - II.2.1.2 Entnahme von Kalamitätsbäumen zur Beseitigung von aus ihnen resultierenden Gefahren.
  - II.2.1.3 Pflückerückung zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen in Verbindung mit Vorhaben nach den Nummern II.2.1.1 und II.2.1.2.
- II.2.2 Entrindung befallenen Rundholzes bei Fichte, Lärche und Kiefer.
- II.2.3 Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials im geschädigten Waldbestand bei Fichte und Lärche.
- II.2.4 Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen mit insektizidem Wirkstoff gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer.
- II.2.5 Polterbehandlung mit Insektiziden bei den Holzarten Fichte, Lärche und Kiefer.
- II.2.6 Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.7 Anlage von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.8 Kampfmittelräumung zur Vorbereitung der Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen.
- II.2.9 Aviotechnische Behandlung großflächiger Insektenkalamitäten bei nachgewiesener Bestandesgefährdung.
- II.2.10 Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination von Maßnahmen für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.7 sowie II.2.8.
- II.2.11 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - II.2.11.1 Vorhaben des regulären Holzeinschlags.
  - II.2.11.2 Der Kauf von Maschinen und Geräten.
  - II.2.11.3 Vorhaben auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, zum Beispiel Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten.
  - II.2.11.4 Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich

übertragen worden sind. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach den Nummern II.2.6 bis II.2.8.

II.2.11.5 Kommunale Pflichtenaufgaben.

II.2.11.6 Für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten.

II.2.11.7 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

II.2.12 Unternehmen in Schwierigkeiten werden keine Beihilfen gewährt, es sei denn (mit Ausnahme der unter den Nummern II.2.6, II.2.7, II.2.8 sowie II.2.10 beschriebenen Maßnahmen), die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens sind auf den durch das Ereignis entstandenen Schaden zurückzuführen.

II.2.13 Unternehmen, denen eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die (als Einzelbeihilfe oder im Rahmen einer Beihilferegulierung) durch einen Beschluss der Kommission als mit dem Binnenmarkt für unvereinbar erklärt wurde, wird keine Beihilfe gewährt.

## **II.3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

II.3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

II.3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Vorhaben auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

## **II.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

II.4.1 Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

II.4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

II.4.3 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken und die örtliche Forstadresse darstellt.

II.4.4 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.1.2 sowie II.2.2 bis II.2.7 bedarf es vor Vorhabenbeginn einer fachlichen Beurteilung der Notwendig-

- keit der Fördermaßnahme durch die untere Forstbehörde.
- II.4.5 Förderfähig gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.3 sind Vorhaben in Waldbeständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden.
- II.4.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1.2 richten sich auf die Entnahme von durch Extremwetter geschädigten Bäumen, die Gefahren für die Verkehrssicherung in sich bergen und nicht durch einfache Maßnahmen entnommen werden können (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.7 Vorhaben für anfallende und/oder bewegte Holzmen- gen nach den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sind gemäß Nummer II.2.1.1 förderfähig, wenn sie gepol- tert werden.
- II.4.8 Förderfähig gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.3 sind Vorhaben in Waldbeständen, in denen eine Behandlung gegen Borkenkäfer oder eine Prävention vor diesen notwendig ist.
- II.4.9 Eine Förderung der Entrindung gemäß Nummer II.2.2 ist nur in Verbindung mit der Beseitigung des brut- tauglichen Restmaterials gemäß Nummer II.2.3 mög- lich. Die Entrindung ist manuell oder mittels Entrin- dungsaggregaten an Motorsägen und Harvestern durchzuführen. Das alleinige (auch mehrfache) Durchziehen durch Ernteköpfe von Harvestern ent- spricht nicht der Anforderung einer hinreichenden Beseitigung des bruttauglichen Restmaterials (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.10 Zur Vorbeugung oder Behandlung gegen Schadorga- nismen gemäß den Nummern II.2.4 und II.2.5 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur förderfähig, wenn das mit rindenbrütenden Insektenarten befallene und gerückte Holz in der Vegetationsperiode nicht abgefahren werden kann und Vorhaben gemäß Num- mer II.2.2 nicht anwendbar sind (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.11 Vorhaben gemäß den Nummern II.2.2 bis einschließ- lich II.2.5 sind nur förderfähig bei bereits geschädigten Fichten, Lärchen und Kiefern (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.12 Die Unterhaltung beziehungsweise Anlage von Wald- brandwundstreifen gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 beziehen sich grundsätzlich auf eine drei Meter gescheibte Breite (siehe Nummer II.4.4).
- II.4.13 Bei der Anlage von Waldbrandwundstreifen gemäß Nummer II.2.7 mit mehr als drei Metern Breite ist die Notwendigkeit der Anlage über den Brand- und Kata- strophenschutz nachzuweisen oder ein mit der unteren Forstbehörde und dem Brand- und Katastrophenschutz abgestimmtes Waldbrandschutzkonzept vorzu- legen.
- II.4.14 Kampfmittelräumung auf den Waldbrandwundstrei- fen gemäß Nummer II.2.8 ist nur förderfähig, wenn eine Bestätigung des Kampfmittelbeseitigungsdien- stes vorliegt, dass die Flächen munitionsbelastet sind. Eine Verortung über die Kampfmittelverdachts- flächenkarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) ist ausreichend.
- II.4.15 Förderfähig gemäß Nummer II.2.9 sind nur aviotech- nische Behandlungen auf Flächen, für die durch die untere Forstbehörde die Notwendigkeit im Rahmen des Waldschutzmonitorings festgestellt wurde.
- II.4.16 Im Maßnahmenbereich II. können Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.5 nur innerhalb von zwei Jahren nach Schadenseintritt beantragt werden. Danach erlischt generell die Förderfähigkeit.
- II.5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwen- dung**
- II.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.5.2 Finanzierungsart:
- Festbetragsfinanzierung für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis einschließlich Nummer II.2.6
  - Anteilfinanzierung für Vorhaben gemäß den Num- mern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10
- II.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- II.5.4 Bagatellgrenzen (abweichend von § 44 LHO gilt):
- 300 Euro für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.4 und II.2.6 sowie II.2.7 und II.2.10
  - 500 Euro je Antrag gemäß den Nummern II.2.5 und II.2.8
  - 50 Euro für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9
- II.5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

Nummer im MB II	Vorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE) bei Waldbesitz unter 20 Hektar
II.2.1.1	Entnahme von geschädigten, nicht regenerationsfähigen Stämmen	fm	10,00	11,20
II.2.2	Entrindung befallener Stämme und Beseitigung des Rindenmaterials	fm	8,00	9,00
II.2.3	Aufarbeitung/Beseitigung von bruttauglichem Restmaterial auf der Schlagfläche	fm	5,00	5,60

Nummer im MB II	Vorhaben	Bezugseinheit (BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE)	Festbetrag (Betrag in €/BE) bei Waldbesitz unter 20 Hektar
II.2.4	Schutz von Holzpoltern mit Polterschutznetzen (ein Netz für Polteroberfläche 100 m <sup>2</sup> )	Stück	130,00	146,00
II.2.5	Polterbehandlung mit zugelassenen Insektiziden	fm	2,00	2,25
II.2.6	Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen mit drei Metern Breite	km	40,00	45,00

II.5.6 Der Zuschuss/die Zuweisung gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis einschließlich II.2.6 wird auf Grundlage der ausgewiesenen Festbeträge bewilligt, die auf 80 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten kalkuliert sind.

Im Fall von Kleinwaldbesitzenden von unter 20 Hektar Waldbesitz in Brandenburg werden die ausgewiesenen Festbeträge bis zum 31. Dezember 2022, die auf Grundlage von bis zu 90 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten kalkuliert sind, bewilligt.

II.5.7 Die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 sowie II.2.2 bis II.2.5 ist die am Waldweg gepoltete Menge des aufgearbeiteten und gerückten Nutzholzes in Festmeter. Für Holz mengen, die in Raummeter ermittelt werden, gilt ein Umrechnenfaktor 0,7.

II.5.8 Die Bemessungsgrundlage der Höhe der Zuwendung von Vorhaben gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.3 ist die Menge in Festmeter des aufgearbeiteten und gerückten Nutzholzes gemäß Nummer II.5.7.

II.5.9 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

Kleinwaldbesitzende mit einem Waldbesitz in Brandenburg von unter 20 Hektar können für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.3 und II.2.7 bis II.2.10 bis zum 31. Dezember 2022 mit bis zu 90 Prozent der zuvor ermittelten durchschnittlichen Kosten gefördert werden.

II.5.10 Vorhaben nach Nummer II.2.10 sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens des Vorhabens zuwendungsfähig.

II.5.11 Die Zuwendungshöhe gemäß Nummer II.2.9 ergibt sich aus der Rechnungslegung des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

II.5.12 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig bei Vorhaben mit Anteilfinanzierung gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

II.5.13 Die Gesamtzuwendung für Vorhaben nach Maßnahmenbereich II. darf pro Zuwendungsempfänger im

Jahr 50 000 Euro nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der obersten Forstbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn die Überschreitung als sinnvoll erachtet wird und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

II.5.14 Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.

II.5.15 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO.

II.5.16 Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 Euro und oberhalb von 500 Euro sind für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2, II.2.1.3, II.2.7 und II.2.8 sowie II.2.10 die voraussichtlichen Gesamtkosten durch Einholung von mindestens drei Angeboten zu ermitteln. Bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einer Zuwendungshöhe von über 50 000 Euro oder bei öffentlichen Antragstellern gelten die vergaberechtlichen Vorschriften in den ANBest-P/ANBest-G zu § 44 LHO.

## II.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II.6.1 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das MLUK sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

II.6.2 Soweit das Holz gemäß Nummer II.2.1.1 Lärche oder Fichte ist, soll dies umgehend aus dem Wald abgefahren und in einem Abstand von 1 000 Metern von potenziell gefährdeten Beständen gepoltet werden.

II.6.3 Eine Beimischung von Holz aus regulärem Einschlag ist auszuschließen und separat zu erfassen.

II.6.4 Die Förderung gemäß Nummer II.2.3 schließt eine gleichzeitige Förderung aus anderen Richtlinien aus (zum Beispiel Abräumkosten EU-MLUL-Forst-Richtlinie).

II.6.5 Die Fördergegenstände gemäß den Nummern II.2.2 und II.2.4 sowie II.2.5 im selben Bestand sind nicht untereinander kombinierbar.

- II.6.6 Vorhaben gemäß Nummer II.2.1.1 können mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 bis II.2.5 kombiniert werden.
- II.6.7 Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 sowie II.2.1.10 in Verbindung mit II.2.1.2 können mit Einreichung des Formblattes „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ vor Antragstellung förderunschädlich begonnen werden. Dem Formblatt ist die Bestätigung des Schadereignisses durch die zuständige Dienststelle der unteren Forstbehörde (für Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 „Schadholzbogen“) beizufügen. Der Antrag ist auf Grundlage der tatsächlich gemessenen beräumten Schadholzmenge zu stellen.
- II.6.8 Forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination von Maßnahmen gemäß Nummer II.2.10 sind nur für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.7 sowie II.2.8 förderfähig.
- II.6.9 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 und II.2.8 gibt es keine Möglichkeit eines pauschalen vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer II.6.7.
- II.6.10 Vorhaben gemäß Nummer II.2.8 sind nur in Kombination mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.6 und II.2.7 förderfähig.
- II.7 Verfahren**
- II.7.1 Antragsverfahren
- II.7.1.1 Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. September des laufenden Jahres zu stellen.
- II.7.1.2 Vorhaben innerhalb eines Vorhabenbereiches können grundsätzlich in einem Antrag zusammengefasst werden. Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.5 können nicht mit Vorhaben gemäß den Nummern II.2.7 bis II.2.8 und II.2.10 in Verbindung mit den Nummern II.2.7 und II.2.8 in einem Antrag zusammengefasst werden.
- Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 bis II.2.6 sowie II.2.10 in Verbindung mit II.2.1.2 gilt:
- II.7.1.3 Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 VV zu § 44 LHO nach dieser Richtlinie förderunschädlich.
- Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss der Antragsteller die Bestätigung der unteren Forstbehörde (siehe Nummer II.4.4) sowie das unterzeichnete Formblatt „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ einreichen.
- Die „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ enthält eine Angabe, dass die zutreffenden zu beachtenden Nebenbestimmungen (veröffentlicht auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde Forst) zur Kenntnis genommen wurden.
- II.7.1.4 Unverzüglich vor Beginn der Vorhaben sendet der/die Antragstellende das Formular „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ zusammen mit der erhaltenen Bestätigung gemäß der Nummer II.4.4 der Bewilligungsbehörde postalisch oder elektronisch zu. Die Meldung dient auch der Vorausplanung des künftigen Mittelbedarfs.
- II.7.1.5 Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.6 sowie II.2.10 in Verbindung mit Nummer II.2.1.2 ist mit dem Antrag auf „Bestätigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn“ das Formular „Nachweis des Anzeizeffekts“ bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen.
- II.7.1.6 Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden.
- II.7.1.7 Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.6 wird die Realisierung des Fördergegenstandes bei der Inaugenscheinnahme (IASN) durch die untere Forstbehörde bestätigt und für die Fördergegenstände gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis II.2.5 wird nach Abschluss des Vorhabens die realisierte/tatsächliche Holzmenge von der unteren Forstbehörde bei der Inaugenscheinnahme des Vorhabens bestätigt und vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde postalisch eingereicht.
- Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9 bestätigt die untere Forstbehörde gegenüber den Antragstellenden nach Abschluss des Vorhabens die Realisierung des Fördergegenstandes.
- II.7.2 Bewilligungsverfahren
- II.7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.
- II.7.2.2 Die Bewilligung richtet sich nach dem Posteingang der Anträge. Diese werden bei Bewilligungsreife laufend bewilligt.
- II.7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- II.7.3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung.
- II.7.3.2 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- II.7.3.3 Bei Anteilfinanzierung gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.10 hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten

Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege einzureichen. Bei öffentlichen Antragstellern und bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist für die Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7, II.2.8 und II.2.10 zusätzlich eine Dokumentation der Auftragsvergabe zu erbringen.

Bei Festbetragsfinanzierung ist für Vorhaben keine Einholung von drei Angeboten notwendig, wenn die Zuwendung unter 50 000 Euro liegt.

II.7.3.4 Die Auszahlung erfolgt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.8 und II.2.10 erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P/ANBest-G]).

Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis II.2.6 sowie II.2.9 gilt:

II.7.3.5 Abweichend von § 44 LHO erfolgt die Auszahlung ohne Mittelanforderung nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird.

## 2 Verfahren für Nummern I. und II.

### 2.1 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß den Nummern 6 und 7 ANBest-P beziehungsweise Nummern 7 und 8 ANBest-G zu erbringen.

Abweichend zur Landeshaushaltsordnung gilt für den Maßnahmenbereich I. für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 die Vorlage der positiven Stellungnahme der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer I.4.7 als Verwendungsnachweis.

Für den Maßnahmenbereich II. gilt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 sowie für Vorhaben II.2.2 bis II.2.6 die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis. Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9 gilt die Vorlage der bezahlten Rechnung sowie die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis.

### 2.2 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2.2.2 Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 hinausgeht, wird ab dem 1. Januar 2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

2.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderungen die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 500 000 Euro auf der folgenden Website veröffentlicht werden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

## 3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW) vom 6. August 2019 (ABl. S. 827) außer Kraft.

## Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 8. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, die in der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/23+22#369371/2020).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ und hat seinen Sitz in 14712 Rathenow, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Plane, ohne Buckau, ohne Rhin, ohne Großen Havelländischen Hauptkanal, ohne Beetzseengebiet, ohne Elbe-Havel-Kanal von unterhalb der Mündung der Emster bis oberhalb der Mündung der Dosse,
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Kleinen Havelländischen Hauptkanal, ohne Dosse-Rhin-Zuleiter vom Einlauf Dreetzer See bis unterhalb der Mündung des Großen Grenzgrabens Rhinow,
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel, bis zur Mündung in die Havel,
- des Beetzseengebietes (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Katharienengraben vom Einlauf Beetzsee bei Butzow bis zur Mündung in die Havel,
- des Grabens L 0392 (Gewässerkennzahl: 585636),
- des Elbe-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 5874) vom Roßdorfer Altkanal bis zur Mündung in die Havel,
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Havel,
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens bis zur Mündung in den Rhin,
- des Kuhlhausener Ziegeleigrabens (Gewässerkennzahl: 58934),
- des Trübengrabens (Gewässerkennzahl: 5896)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG. Für die Mitgliedschaft auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG ist als Nachweis des Grundstückseigentums ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG, die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
3. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
4. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Be-

trieb von Schöpfwerken, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,

6. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Geschäftsführer ist Schaubeauftragter und mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand ist über das Ergebnis der Verbandsschau zu informieren und er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Verbandsversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Bei den Verbandsmitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG ist eine Vertretung durch Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Verbandsmitglieder dürfen sich gegenseitig vertreten, jedoch darf nur ein Mitglied jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen sich durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

Miteigentümer dürfen sich gegenseitig vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

#### § 9

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

#### § 10

##### **Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und sollen die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben oder sich ausdrücklich enthalten haben.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 11

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können diese auch uneinheitlich abstimmen. Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen werden.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Für jeweils 1 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile unter einem Euro werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gesetzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

#### § 12

##### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, 49 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass weitere Personen an der Verbandsversammlung teilnehmen, insbesondere Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe, Kandidaten zur Wahl des Vorstandes und Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und die amtierenden Mitglieder des Vorstandes können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

#### § 15

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro und unter 50.000 Euro, es sei denn, die Ausgabe ist im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,

- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und freiwilliger Mitglieder.

### § 16

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und sollen die Entwürfe der entsprechenden Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist der Vorstand wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben oder sich ausdrücklich enthalten haben.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 17

#### Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

### § 18

#### Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr und gibt sie dem Vorstand zur Entscheidung.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Entsteht im laufenden Haushaltsjahr Mehrbedarf an Personal für die Erfüllung von Pflichtaufgaben, so kann der Vorstand über die Einstellung von zusätzlichem Personal beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 vorliegen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

### § 19

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

### § 20

#### Wirtschaftsplan

- (1) Der Haushalt des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung jährlich im Voraus.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
  1. alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr, gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
  2. die Festsetzung des Beitrages,
  3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Einnahmen,

4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 21

**Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Es gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwendungen sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband bildet eine angemessene Rücklage zur Sicherung des Haushaltes, die die dauernde Leistungsfähigkeit des Verbandes gewährleistet.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 22

**Vorläufige Wirtschaftsführung**

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
  1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen und
  2. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 23

**Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Auszahlungen und Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge gedeckt sind. Ungeplante Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einzahlungen gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

**Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Versammlung vor.

§ 25

**Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben und sind zum 31. März fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins von Hundert des rückständigen Betrages, für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 26

##### **Vorausleistungen (§ 32 WVG)**

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(2) Maßstab für die Vorausleistungen ist der Beitragsmaßstab gemäß § 27.

(3) Das Erfordernis der Vorausleistung ist zu begründen.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsarten-Gruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Näheres regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß

und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 30

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 31

##### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden vertraulichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 32

##### **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

**Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Versammlung. Anträge sind in der Einladung zur Versammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 34

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 35

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36

**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 29. Oktober 2018 (ABl. S. 1207), zuletzt geändert am 14. Januar 2020 (ABl. S. 135), außer Kraft.

Anlage: Mitgliedsverzeichnis

Ausgefertigt:

Rathenow, 17. Dezember 2020

Verbandsvorsteher  
Jens Aasmann

Geschäftsführer  
Winfried Rall

**Mitgliedsverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 19. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der

Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 2. November 2020 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Mitgliedsverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

gültig ab: 1. Januar 2021

**1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Havelland  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Landkreis Potsdam-Mittelmark

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Böhne eG  
Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von Bredow, Ingo Graf von Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von Dahms, Jörg  
Hantelmann, Andreas  
Hantelmann, Jutta  
Hantelmann, Ortwin, Dr.  
Hilbers, Konrad Dr.  
Hinners, Klaas  
Jercheler Landwirtschafts GmbH Co. KG  
Köpke, Jens  
Laffert, Moritz von  
Metzner, Michael  
Miteigentumsgemeinschaft Dahms, Jörg und Sylvia  
Miteigentumsgemeinschaft Loew, Manfred und Brigitta  
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Michael und Gudrun  
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Miriam und Gudrun  
Miteigentumsgemeinschaft Rawolle, Harald, Dr. und Ursula  
Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Friedrich-Wilhelm und Ralf-Peter

Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Ralf-Peter und Anita  
 Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Alexander Freiherr  
 von und Benita Freifrau von  
 Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin  
 Nagl, Gudrun  
 Nagl, Michael  
 Schulze, Ralf-Peter  
 Stammermann, Otto A., Dr. h. c.  
 von Stechow'sche Familiengesellschaft bR  
 von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR  
 Zedlitz und Leipe, Albrecht Freiherr von  
 Zwillenberg-Tietz-Stiftung

### 3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Brandenburg an der Havel  
 Beetzsee  
 Beetzseeheide  
 Bensdorf  
 Dreetz  
 Friesack  
 Gollenberg  
 Großderschau  
 Havelaue  
 Havelsee  
 Kleßen-Göme  
 Kloster Lehnin  
 Kotzen  
 Märkisch Luch  
 Milower Land  
 Mühlenberge  
 Nennhausen  
 Päwesin  
 Premnitz  
 Rathenow  
 Rhinow  
 Rosenau  
 Roskow  
 Seeblick  
 Stechow-Ferchesar  
 Wiesenaue  
 Wusterwitz

#### **Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 1. März 2021

Die Firma **Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5**, hat mit Schreiben vom **10. Dezember 2020** die Errichtung und den Betrieb einer Luftzerlegungsanlage am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide gemäß § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die

Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Landesamt für Umwelt stellt fest, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Landesamt für Umwelt macht hiermit nach § 23a Absatz 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Absatz 1 BImSchG bedarf.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Landesamt für Umwelt  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
 Technischer Umweltschutz/Überwachung

#### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 2. März 2021

Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen, Rechtsnachfolgerin der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 314 und 354/1 zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit 4,5 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03418)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen wird die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Windkraftanlagen (WKA) „WEA 02“ und

„WEA 03“ im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nr. 62 „Görzig-Ost“ auf dem Grundstück in 15848 Rietz-Neuendorf,  
Gemarkung: Görzig  
Flur: 1  
Flurstücke: 314; 354/1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 BauGB sowie der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 148 m auf 76 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Für die im Rahmen dieses Teilwiderspruchsbescheides erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei WKA wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die von Ihnen zu tragen ist. Die Verwaltungsgebühr wird in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
6. Die Entscheidung über den weiteren Widerspruch sowie über die Kosten und Gebühren, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.034.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 08.11.2019 in Gestalt dieses Widerspruchbescheides kann Klage erhoben werden. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift

erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frank-

furt (Oder) über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 4. März 2021 bis einschließlich 17. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de),
- in der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter der Telefonnummer 033672 60831 oder E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 30.034.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 08.11.2019 in Gestalt des

Widerspruchbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem

- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Service

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

### Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Neufassung

Vom 3. Dezember 2019

Der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen, die am 23. November 2020 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg genehmigt wurde.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007

(GVBl. I Nr. 16 S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 14), erlässt der Stiftungsrat die nachfolgende

### Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Neufassung

Vom 3. Dezember 2019

§ 1

#### Status, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (im Folgenden: Stiftung) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder). Die Stiftung führt das in der Anlage ersichtliche Dienstsiegel.

(2) Diese Satzung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist möglich.

(2) Für jedes Mitglied soll eine Vertretung bestellt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StiftG-EUV, die auf Vorschlag des Senats bestellt werden, sollen bei Amtsantritt dem Senat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat schlägt sodann dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Mitglieder zur Bestellung vor. Das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StiftG-EUV, für dessen Bestellung dem Senat kein Vorschlagsrecht zusteht, soll bei Amtsantritt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vorschlagen. Der Senat benennt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für das Mitglied gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StiftG-EUV. Entsprechendes gilt für das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StiftG-EUV, das auch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten entsenden kann, sofern es selbst oder seine Vertretung an der Aufgabenwahrnehmung verhindert ist.

(3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihr Amt nur im Falle einer Verhinderung des bestellten Mitglieds aus. Der Fall der Verhinderung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden angezeigt werden.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende wird auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die oder der Vorsitzende hat das vorrangige Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Ist sie oder er verhindert, so leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. An den Sitzungen nehmen auch die Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte und ein studentisches Mitglied des Senats der Universität beratend teil, soweit nicht der Stiftungsrat etwas Anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann weitere Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(6) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen. Sie können nach entsprechender Beschlussfassung durch den Stiftungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und dem Verfahren im Stiftungsrat geregelt wird. Er richtet zur Unterstützung seiner

Arbeit eine Geschäftsstelle ein. Einzelheiten zu Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates zu regeln.

## § 3

### Einberufung des Stiftungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum sowie Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie muss den Stiftungsratsmitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, der Gleichstellungsbeauftragten und der oder dem Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf dem Postweg zugesandt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte und das studentische Mitglied des Senats der Universität erhalten eine Einladung, sofern ihre Teilnahme vom Stiftungsrat nicht nach § 2 Absatz 5 Satz 2 ausgeschlossen wurde. Die Beratungsunterlagen können in Ausnahmefällen auch in Form von Tischvorlagen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Rahmen der Mitwirkung bei Berufungsverfahren nach § 17 StiftG-EUV ist den Mitgliedern des Stiftungsrates Gelegenheit zur Einsicht in die erforderlichen Berufungsunterlagen zu gewähren. Als Beratungsunterlagen sind zumindest der zusammenfassende Bericht aus der Berufungskommission, das Senatsprotokoll und ein Prüfvermerk zur Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens zu versenden.

## § 4

### Verfahren im Stiftungsrat

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Dies berührt nicht die Teilnahme der ständigen oder geladenen Gäste. Auf Beschluss kann der Stiftungsrat unter Ausschluss aller sonstigen Teilnehmer in seiner Zusammensetzung gemäß § 7 Absatz 1 StiftG-EUV tagen.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat nach außen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt diese Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(3) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (zum Beispiel E-Mail) erfolgen, soweit kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Umlaufzeit soll grundsätzlich zwei Wochen betragen. Der Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Er ist zu protokollieren und den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Beschlüsse können insbesondere in Personal- und Berufsangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen, sofern ein Mitglied dies beantragt. Die Personalangelegenheiten der Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden ausschließlich von den Mitgliedern des Stiftungsrates beraten. Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen so-



Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Übertragung der Befugnis  
zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 8. Februar 2021

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 beschlossen, folgender Mitarbeiterin die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

**für den Standort Berlin:**

Frau Claudia Bilgen, Referatsleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat 2

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2021 beschlossen, folgender Mitarbeiterin die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen:

**für den Standort Berlin:**

Frau Eva Maria Domke, ehemals Referatsleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat 2

Berlin, den 8. Februar 2021

Die Geschäftsführerin  
Sylvia Dünn

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 20. April 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 853** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 18 b, Größe: 378 m<sup>2</sup>

zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss.

Postanschrift: Parkstraße 18 B, 15518 Berkenbrück

Verkehrswert: 139.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 69/19

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 15. April 2021, 09:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klein Schulzendorf Blatt 546** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 135/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfplatz 12, Größe 15 967 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 515.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.05.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich am Dorfplatz 12, 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf. Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Mehrfamilien-Wohnhaus (Vierseithof). Im Objekt befinden sich 9 Wohnungen. Von diesen sind 6 vermietet. An einer der Wohnungen besteht ein Wohnungsrecht. Auf einem Drittel des Eigentums lastet ein Nießbrauchrecht. Die zugehörige landwirtschaftliche Nutzfläche ist verpachtet. Das Versteigerungsobjekt liegt im Geltungsbereich einer Stellplatz-, einer Straßenbau-, einer Baumschutz-, einer Sondernutzungs- und einer Werbesatzung. Das Versteigerungsobjekt liegt im Bereich eines Bodendenkmals.

Vom Grundstück erfolgt ein Überbau auf ein benachbartes Grundstück. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
Az.: 17 K 29/19

## Nachlasssachen

Amtsgericht Zossen

60 VI 415/20

### Öffentliche Aufforderung

Am 01.05.1960 verstarb Pauline Therese Martha Unger, geb. Kniesche, geboren am 22.08.1876 in Baruth.

Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Zossen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg - vertreten durch das Ministerium der Finanzen - nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Zum Nachlass gehört das Grundstück Gemarkung Mückendorf Blatt 150.

15806 Zossen, 08.02.2021  
Amtsgericht - Nachlassgericht

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Am Fichtenberg e. V.“**, c/o Dr. Klaus-Peter Berger, Kiefernring 32, 14478 Potsdam ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Dr. Klaus-Peter Berger  
Kiefernring 32  
14478 Potsdam

**Der Verein „BruchKultur e. V. i. L.“**, (VR 5568 FF) Neutrebbiner Straße 11, 15320 Neuhardenberg ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Auflösung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.09.2020 beschlossen. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Rolf Ignaz  
Neutrebbiner Straße 11  
15320 Neuhardenberg

**Der Verein „Förderkreis der Kirche auf dem Berge zu Döllen e. V.“**, 16866 Gumtow, Döllener Straße 32 ist am 30.10.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin/genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Jürgen v. Freymann  
Döllener Straße 32  
16866 Gumtow OT Döllen

Frau Evelyn Diete  
Döllener Straße 48  
16866 Gumtow OT Döllen

**Der Verein „Kegelverein Werder an der Havel e. V.“**, Jens Belger, Hamburger Ring 32, 14542 Werder ist zum 31.08.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Jens Belger  
Hamburger Ring 32  
14542 Werder



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.